Auflagen in Naturschutzgebieten, Erlass des Umweltministeriums zur Klarstellung des Grünlandbegriffs

Kurz & knapp 05/2023
Parsau, 26.05.2023

Verbot von Herbiziden und Insektiziden in Naturschutzgebieten

Seit September 2021 ist in ausgewiesenen Naturschutzgebieten der Einsatz von Herbiziden und Insektiziden (außer Klasse B4) verboten. Diese Regelung basiert auf der fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, die auch das Verbot des Glyphosateinsatzes in Wasserschutzgebieten und von Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen an Gewässern beinhaltet.

Zu der genauen Lage der Naturschutzgebiete sowie zu den seit diesem Jahr geltenden Reglungen treten häufiger Fragen auf und sollen deshalb im Folgenden nochmal erklärt werden:

Die Trinkwassergewinnungsgebiete der Kooperation Trinkwasserschutz Gifhorn liegen teilweise in oder an ausgewiesenen Naturschutzgebieten. Dafür sind diesem Rundschreiben gebietsspezifische Karten angefügt.

Außerdem können unter folgendem Link alle Naturschutzgebiete eingesehen werden:

https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau&layers=Naturschutzgebiet&E=609471.84&N=5819429.24&zoom=6

Für das Jahr 2022 wurden noch zahlreiche Ausnahmegenehmigungen vom Herbizidverbot beantragt und genehmigt. Das ist für das Jahr 2023 nur noch begrenzt möglich. Stattdessen gibt es nun die Möglichkeit, einen Erschwernisausgleich in Höhe von 382 €/Hektar für Ackerflächen zu beantragen (siehe LWK Niedersachsen Webcode 01041692). Eine Ausnahme vom Verbot wird nur noch erteilt, wenn ein erheblicher landwirtschaftlicher Nachteil entsteht. Dieser tritt ein, wenn nach Anrechnung des Erschwernisausgleichs die direkt- und arbeitserledigungskostenfreie Leistung des Gesamtbetriebs um mehr als 6 % zurückgeht. Das ist erfahrungsgemäß nur bei großflächiger Betroffenheit oder Anbau von deckungsbeitragsstarken Kulturen wie Kartoffeln der Fall (siehe LWK Niedersachsen Webcode 01040392). Bei Fragen zur individuellen Betroffenheit und wie in Einzelfällen damit umzugehen ist, können Sie sich gerne bei uns melden.

Beim Abschluss von Freiwilligen Vereinbarungen in Naturschutzgebieten sind die jeweiligen NSG-Verordnungstexte zu berücksichtigen, um Doppelfördertatbestände zu vermeiden (z. B. mit EA). Darüber hinaus liegen dort z. T. Düngungseinschränkungen vor.

Erlass des Umweltministeriums zum Umgang mit Brachen und Niedersächsischem Naturschutzgesetz

Über Freiwillige Vereinbarungen werden seit vielen Jahren extensiv genutzte Ackergrasflächen sowie grasbegrünte Brachen gefördert. In Absprache mit Umwelt- und Landwirtschaftsministerien galt in Niedersachsen die Regelung, dass der Ackerstatus dieser Flächen auch bei langjähriger, dauerhafter Begrünung gesichert ist. Mit Verabschiedung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gilt eine neue Definition für Dauergrünland (§ 2 NNatSchG). Im Zuge dessen war erneut strittig, ob der Erhalt des Ackerstatus für diese Vereinbarungsflächen weiterhin Bestand haben kann. Nach intensiven Gesprächen zwischen Beratungsträgern, NLWKN und Umweltministerium konnte diese Frage ausgeräumt werden, sodass für alle Flächen

mit Freiwilligen Vereinbarungen weiterhin der Ackerstatus gesichert ist und bei Beendigung des Vertrages diese Brachen wieder in landwirtschaftliche Nutzung überführt werden können.

Den entsprechenden Erlass des Umweltministeriums, der am 15.05.2023 an die Unteren Naturschutzbehörden versandt wurde, finden Sie im Anhang.

Ergänzend zu dieser Thematik ebenfalls nochmal die Ausführungen aus dem aktualisierten NLWKN-Hinweisblatt (Stand 3/2023):

FV und der Acker-/Grünlandstatus

Im Rahmen der FV I.F1 (Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung), I.F2 (Brachen) und II. (Umwandlung von Acker in ext. Grünland) werden Flächen zum Trinkwasserschutz mit Gras begrünt. Für Flächen mit diesen FV sind Sonderregelungen hinsichtlich der Entstehung von Dauergrünland (DGL) erarbeitet worden, die wie folgt umgesetzt werden:

Der NLWKN liefert jährlich eine Tabelle mit allen FV an das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA). Dort werden die FV-Daten mit den Daten der Agrarförderung zusammengeführt. Wenn Flächen mit der FV I.F1 + Kulturcode 424 (Ackergras) oder mit der FV I.F2 + Kulturcode 591 (aus der Erzeugung genommenes Ackerland) belegt sind, behalten die Flächen automatisch das „Zähljahr 1“ für potenzielles Dauergrünland.

So wird die Fünfjährigkeit und damit der DGL-Status nicht erreicht, solange die FV abgeschlossen werden. Das gilt auch für Flächen, die mit der FV II belegt sind, aber nicht für Ersatzflächen mit den Kulturcodes 441/444. Diese Umsetzung kann von den Bewirtschaftern in den Flächennachweisen überprüft werden.

Die Zählweise und die Anzeige des DGL-Status wurden in ANDI 2020 geändert. Es wird seitdem die Anzahl der pDGL-Jahre anstatt des pDGL-Ursprungsjahres genannt (s. nachfolgendes Beispiel).

Tab. 1: Zählweise für den Dauergrünland-Status bei Flächen mit und ohne freiwillige Vereinbarung

Gesamtflächen-/Nutzungsnachweis	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bsp. Kulturcode 424 mit FV	pDGL1	pDGL1	pDGL1	pDGL1	pDGL1	pDGL1
Bsp. Kulturcode 424 ohne FV	pDGL1	pDGL2	pDGL3	pDGL4	pDGL5	DGL

Mit freundlichen Grüßen

Sonja Besenroth

Geries Ingenieure GmbH
Schmiedestraße 5
38470 Parsau

E-Mail: parsau@geries.de
www.geries.de

Telefon: 05368 / 97065-0
Fax: 05368 / 97065-11

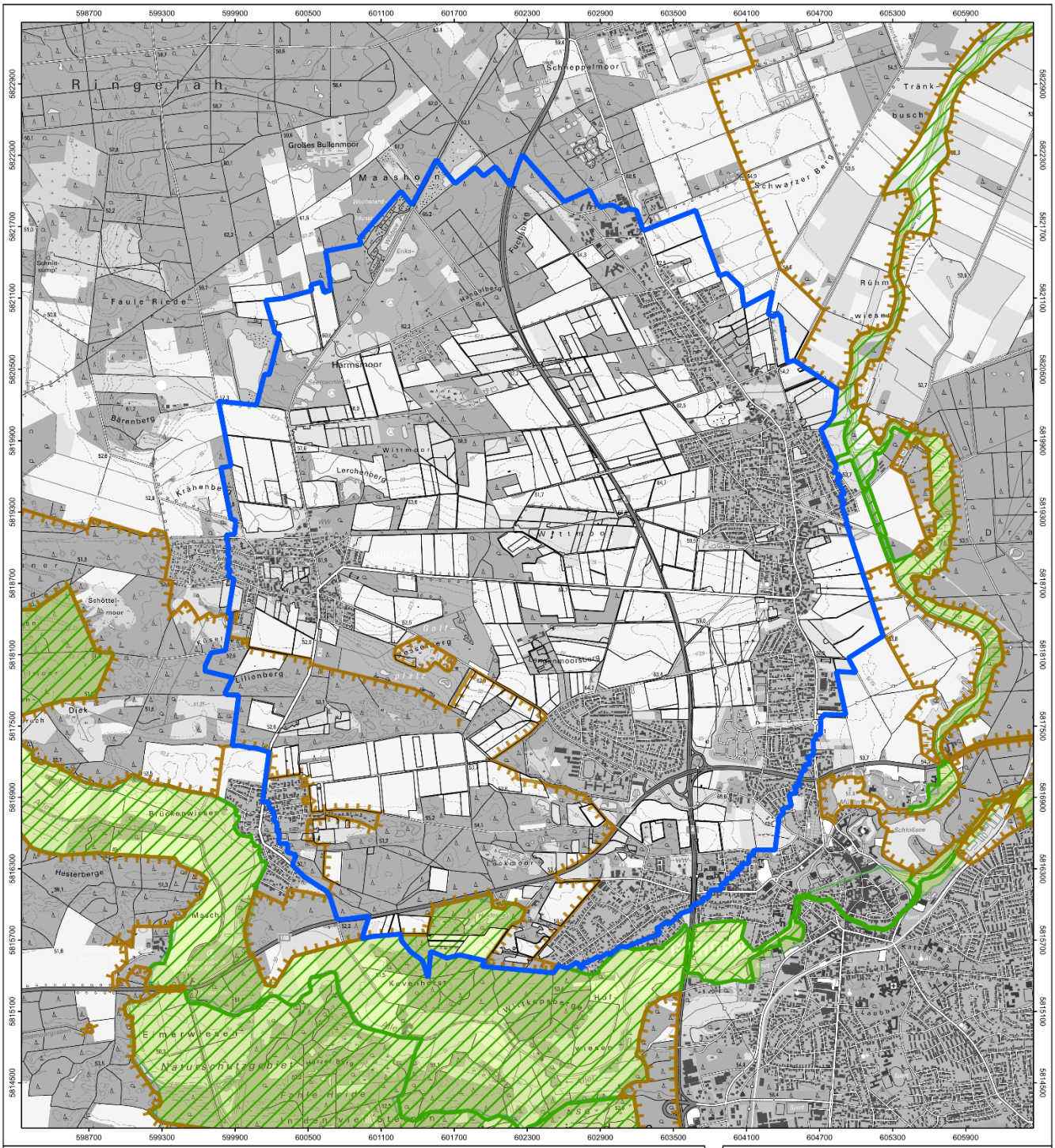

Legende

- Abgrenzung TGG/WSG
- Schlagabgrenzung gemäß ANDI2022
- EU-Vogelschutzgebiet (NLWKN 2020)
- FFH-Gebiet (NLWKN 2020)
- Naturschutzgebiet (NLWKN 2020)
- Landschaftsschutzgebiet (NLWKN 2020)
- Landesgrenze

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2020 LGLN

Projekt:

TGG Gifhorn

FFH, NSG, LSG, EU-Vogelschutz

Auftraggeber:

Wasserwerk Gifhorn

EUROPÄISCHE UNION

Niedersachsen

Projektname: 2_PAR_FFH_LSG_NSG_v328.qgz

Bearbeitung: SOB | Digit. PMH | Bearbeitung: | Datum: 23.5.2023

GERIESINGENIEURE BÜRO FÜR STANDORTERKUNDUNG GMBH

Maßstab: 1:30.000
0 0,3 0,6 km

Geries Ingenieure GmbH
Schmiedestraße 5
38470 Parsau

E-Mail: parsau@geries.de
www.geries.de

Telefon: 05368 / 97065-0
Fax: 05368 / 97065-11